Die kirchenpolitische Vorlage.

Die dem Herrenhause zugegangene Vorlage, welche wir heute an leitender Stelle besprechen, hat folgenden Wortlaut:

Art. 1. Zur Bekleidung eines geistlichen Amtes ist fortan die Ablegung einer wissenschaftlichen Staatsprüfung nicht erforderlich. Die entgegenstehenden Bestimmungen in den §§ 4 und 8 des Gesetzes vom 11. Mai 1873, sowie im Art. 3 des Gesetzes vom 31. Mai 1882 werden aufgehoben.

Art. 2. Die Vorschriften der §§ 5 bis 14 vom 11. Mai 1873 stehen der Errichtung von Gymnasialkonvikten seitens der kirchlichen Obern nicht entgegen. Dasselbe gilt für die Errichtung von Konvikten für Studirende an Universitäten und an denjenigen kirchlichen Seminaren, hinsichtlich deren die gesetzlichen Voraussetzungen für den Ersatz des Universitätsstudiums erfüllt sind. Solche Konvikte unterliegen den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die Aufsicht des Staats in betreff der Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten.

Artikel 3. Die Aufsicht des Staates über die zur theologisch-praktischen Vorbildung bestimmten Anstalten (Prediger- und Brüderseminare) regelt sich fortan nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die staatliche Aufsicht in betreff der Unterrichts- und Erziehungsanstalten. Die entgegenstehenden Vorschriften in den §§ 9 bis 13 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 werden aufgehoben.

Artikel 4. Der § 1 im Gesetz vom 12. Mai 1873 wird aufgehoben. Kirchendiener im Sinne des Gesetzes vom 12. Mai 1873 sind nur solche Personen, welche die mit einem geistlichen oder jurisdiktionellen Amt verbundenen Rechte und Verrichtungen ausüben.

Artikel 5. Die Vorschrift des § 2 Absatz 2 im Gesetz vom 12. Mai 1873 findet fortan nur Anwendung, wenn mit der Entfernung aus dem Amte der Verlust oder eine Minderung des Amtseinkommens verbunden ist.

Artikel 6. Der königliche Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten (Abschnitt IV des Gesetzes vom 12. Mai 1873) wird aufgehoben.

Artikel 7. Die Berufung an den Staat findet fortan nur gegen solche Entscheidungen der kirchlichen Behörden statt, welche die Entfernung aus dem kirchlichen Amte verhängen und mit denen zugleich der Verlust oder eine Minderung des Amtseinkommens verbunden ist.

Artikel 8. Eine Berufung an den Staat im öffentlichen Interesse (§ 12, Absatz 2 des Gesetzes vom 12. Mai 1873) findet fortan nicht statt.

Artikel 9. Ueber die Berufung entscheidet das Staatsministerium.

Artikel 10. Wird die Berufung für begründet erachtet, so ist die angefochtene Entscheidung, soweit sie das bürgerliche Rechtsgebiet berührt, insbesondere den Verlust oder eine Minderung des Amtseinkommens einschließt, ohne rechtliche Wirkung. Die Entscheidung des Staatsministeriums ist im Verwaltungswege vollstreckbar.

Artikel 11. Die Bestimmungen über das Verfahren werden durch königl. Verordnung getroffen.

Artikel 12. Im Fall des § 37 im Gesetz vom 20. Juni 1875 findet fortan nur noch Beschwerde an den Minister der geistlichen Angelegenheiten statt.

Artikel 13. In den Fällen des § 24 im Gesetz vom 12. Mai 1873 (Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juli 1880), sowie des § 12 im Gesetz vom 22. April 1875 ist fortan das Kammergericht, als höchstes Landesgericht für Strafsachen, zur Verhandlung und Entscheidung zuständig. Für das Verfahren verbleibt es bei den Bestimmungen des Abschnitts III. im Gesetz vom 12. Mai 1873.

Artikel 14. Die am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes bei dem königl. Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten anhängigen Sachen gehen in der prozessualischen Lage, in welcher sie sich befinden, auf das Staatsministerium über, soweit eine Zuständigkeit desselben nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes begründet ist.

*

Die der Vorlage beigegebene Begründung ist zwar noch nicht veröffentlicht, wir sind aber in der Lage, aus derselben schon jetzt den folgenden die Hauptpunkte bietenden Auszug zu bringen:

In dem allgemeinen Theile heißt es: Es war seit zwei Jahren die Absicht der königlichen Regierung, den Wünschen der katholischen Unterthanen Seiner Majestät des Königs in dieser Weise entgegenzukommen; sie ist daran verhindert worden durch den Umstand, daß das Zusammentreten der parlamentarischen Körperschaften in den letzten Jahren jedesmal von Vorgängen begleitet war, welche dem Eindruck Vorschub geleistet haben würden, als ob sich durch Angriffe, Drohungen und harte Worte ein Druck auf die Regierung Seiner Majestät üben lasse, infolgedessen sie zu Entschließungen bewogen werden könnte, welche sie freiwillig nicht gefaßt haben würde. Sie hat daher den gegenwärtigen Zeitpunkt, wo ein Anlaß für eine solche Befürchtung nicht vorliegt, bereitwillig benutzt, um ihre Vorschläge nicht länger zurückzuhalten und unterbreitet daher in der Hoffnung, damit einen weiteren Schritt zur Herstellung befriedigender Zustände zu schaffen, den vorliegenden Gesetzentwurf dem Landtage der Monarchie zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme.

Im einzelnen wird bemerkt, zunächst zu Art. 1:

Nicht nur seitens der katholischen Kirche, sondern auch in Kreisen der evangelischen Kirche ist in dem Erforderniß der Ablegung einer wissenschaftlichen Staatsprüfung eine besondere Belastung und Erschwerung für das theologische Studium erblickt worden. Aus diesem Grunde sind nach jener Richtung hin bereits durch Artikel 3 der Novelle vom 31. Mai 1882 nicht unwesentliche Erleichterungen gewährt worden. Erwägt man aber, daß die Grundlage für die wissenschaftliche Vorbildung der Geistlichen die Ablegung der Entlassungsprüfung auf einem deutschen Gymnasium und das dreijährige theologische Studium auf einer deutschen Staatsuniversität, beziehungsweise einem kirchlichen Seminar, hinsichtlich dessen die gesetzlichen Voraussetzungen für den Ersatz des Universitäts-Studiums erfüllt sind, bildet, so erscheint es bei Festhaltung dieser Erfordernisse thunlich, auf die Ablegung einer besonderen wissenschaftlichen Staatsprüfung für die Theologen zu verzichten, zumal das Studium der Theologie selbst nicht nur auf die Beschäftigung mit allgemein wissenschaftlichen Gegenständen hinführt, sondern auch eine nähere Bekanntschaft mit einzelnen Zweigen derselben, namentlich der Philosophie und Geschichte zur Voraussetzung hat.

Artikel 2 des Entwurfs bezweckt, den geistlichen Obern eine gesetzliche Garantie zu geben, derartige Konvikte im Anschluß an bestehende Gymnasien errichten zu dürfen, sowie dafür, daß diese kirchlichen Konvikte keiner anderen staatlichen Aufsicht unterworfen werden, als sie für derartige Erziehungsanstalten überhaupt in dem gemeinen Recht des Landes begründet ist. Es wird einem Bedenken nicht unterliegen, dieselben Grundsätze, was der Artikel 2 ebenfalls vorschreibt, auch für die Stadtkonvikte zur Anwendung zu bringen.

Zu Artikel 4 wird als besonderes Moment angeführt: Wie die Gesetzmaterialien unzweideutig zeigen, hatte der § 1 lediglich die Absicht, in Uebereinstimmung mit dem bereits geltenden Recht, die Ausübung der kirchlichen Disziplinargewalt durch außerdeutsche Behörden auszuschließen. Trotz aller hierauf bezüglichen Erklärungen der Staatsregierung ist die Vorschrift jedoch dahin mißverstanden worden, daß sie den verfassungsmäßigen Organen der katholischen Kirche, so weit sie sich im Auslande befinden, die Disziplinargewalt selbst abspreche. Auch in der Judikatur hat diese Auffassung Bestätigung gefunden. Es erscheint hiernach zulässig, den § 1 des Gesetzes vom 12. Mai 1873 in Wegfall zu bringen.

Zu Art. 6, 9, 12 und 13 (Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten): Diese Behörde ist kirchlicherseits von Anfang an als ein Ausnahmegericht betrachtet und ihre Wirksamkeit um so härter empfunden worden, als eine gleiche Institution anderwärts nicht besteht. Faßt man die Zuständigkeit des königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten näher ins Auge, so ist nicht zu verkennen, daß die oben gedachten beiden Fälle einen verschiedenartigen Charakter zeigen. Bei der Berufung an den Staat handelt es sich um das oberste Aufsichtsrecht des Staates über die Kirchen. Die Ausübung dieses Aufsichtsrechts gebührt der Verwaltung. Demgemäß wird auf die Berufung in allen anderen Ländern von den Verwaltungsbehörden entschieden, so in Bayern, Sachsen, Würtemberg, Baden und Hessen. Es wird daher keinem Bedenken unterliegen, auch in Preußen den grundsätzlich richtigen Weg zu betreten und die Entscheidung dem Staatsministerium zu übertragen. (Art. 9.) Was dagegen das Einschreiten des Staates gegen Kirchendiener betrifft, so ist den Gründen, welche dazu geführt haben, die Entscheidung einer richterlichen Behörde zu übertragen, eine weitergehende Bedeutung nicht abzusprechen. Eine Nothwendigkeit jedoch, hierfür eine besondere Behörde zu bestellen, besteht nicht. Vielmehr wird es zweckmäßig sein, die betreffende Funktion des Königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten einem ordentlichen Gericht zu übertragen. Als solches bietet sich das Kammergericht als höchstes Landgericht für Strafsachen dar. Aber auch dieses kann nur auf Antrag des Oberpräsidenten in Thätigkeit treten. Fällt hiernach die Zuständigkeit des königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten, welchem bereits durch die Novelle vom 11. Juli 1883 die Entscheidung in dem Einspruchsverfahren unter Uebertragung dieses Rechtes auf den Minister der geistlichen Angelegenheiten entzogen ist, in allen wesentlichen Dingen fort, so ergiebt sich die Nothwendigkeit seiner Auflösung von selbst. Nur ein Punkt würde noch der Regelung bedürfen, nämlich der Fall des § 37 im Gesetz vom 20. Juni 1875, und für diesen erscheint es angemessen, die Berufung an den Gerichtshof durch eine Beschwerde an den Minister der geistlichen Angelegenheiten, wie Art. 12 des Entwurfs vorschlägt, zu ersetzen.

Zu Art. 7, 8 und 10: Der leitende Gesichtspunkt für diese Vorschläge ist gewesen, einerseits auch in Preußen das Institut der Berufung an den Staat in solcher Weise zu gestalten, wie es in anderen, namentlich in deutschen Staaten, besteht, andererseits die Möglichkeit eines Eingriffs in das rein kirchliche Gebiet auszuschließen.

Deutscher Reichstag.

(Bericht der Saale-Zeitung.)

6. Legislatur-Periode. 2. Session.

47. Sitzung vom 15. Februar.

Am Tische des Bundesraths: v. Bötticher, Dr. v. Schelling. Präsident v. Wedell-Piesdorf eröffnet die Sitzung um 1 Uhr 15 Min.

Seit der letzten Sitzung, der er bis zum Schlusse beigewohnt, ist der Abg. v. Nederker (7. Gumbinnen) plötzlich gestorben. Die Mitglieder erheben sich zu Ehren des Verstorbenen von ihren Plätzen.

Das Haus vertagt, dem Antrage der Geschäftsordnungskommission entsprechend, die Ermächtigung zur strafrechtlichen Verfolgung des Tauerschen Stattblattes" und des „Melchiner Zeitung" wegen Beleidigung des Reichstages und tritt dann in die erste Berathung des Entwurfes betr. die Ergänzung des § 809 der Civilprozeßordnung.

Der Entwurf will dem § 809 folgende Bestimmung hinzufügen:

„An Stelle der Zustellung des Arrestbefehls an den Schuldner genügt es, wenn die Post um Bewirkung der Zustellung ersucht oder sofern eine Zustellung mittelst Ersuchens anderer Behörden oder Beamten oder eine öffentliche Zustellung erforderlich ist, das Gesuch um die Zustellung überreicht ist."

Bundesbevollmächtigter Senator Versmann befürwortet die Vorlage u. a. mit dem Hinweise, daß nach den gegenwärtigen Bestimmungen die Vollziehung von Arresten in allen Fällen unausführbar sei, in denen der Aufenthalt des Arrestschuldners unbekannt. Bei der Zuverlässigkeit der bestehenden Posteinrichtungen darf angenommen werden, daß das an die Post gerichtete Ersuchen um Zustellung regelmäßig zur wirklichen Behändigung an den Schuldner führt, sobald diese Vorlage Gesetz wird. Die Vorlage bezwecke ferner, dem inländischen Gläubiger, der Forderungen gegen einen ausländischen Schuldner geltend machen will, zu ermöglichen, die Zwangsvollstreckung nach dem Arrestschlage vollziehen zu lassen, ohne daß die Zustellung wirklich erfolgt ist.

Abg. Fhr. v. Buol (Centr.) beantragt die Ueberweisung der Vorlage an eine Kommission, da die Vorlage ihrem ganzen Charakter nach sich nicht zur Plenarberathung eigne.

Abg. Klemm (kons.) befürwortet gleichfalls die Kommissionsberathung.

Abg. Dr. Meyer-Halle (freis.): Auch ich schließe mich dem Antrage auf Kommissionsberathung an. Ich bin in noch höherem Grade wie die Vorredner davon durchdrungen, daß der Gegenstand der Vorlage sich sehr wenig für eine Plenardebatte eignet, um so mehr aber zu einer Berathung in einer Kommission. Von verschiedenen Seiten ist hingewiesen worden auf die Schrift eines der vorzüglichsten Prozeßjuristen, die gegenwärtig an die Universitäten doziren, des Geh. Rath Fitting in Halle. Diese Schrift führt aus, daß in der Gerichtsordnung kein Widerspruch enthalten sei, daß die Civilprozeßordnung die ganze Angelegenheit so geregelt habe, wie es dem Bedürfnisse des Verkehrs entspreche. Ferner noch führt die Schrift aus, daß dieselbe nicht allein vollständig und befriedigend, sondern sogar mit außerordentlicher Feinheit die Sache geregelt habe, und daß es nur darauf ankomme, ihre Intentionen zu verstehen. Nun sehe ich ein sehr großes Bedenken darin, wenn an einem so organisch vorbereiteten Gesetz, wie es die Civilprozeßordnung ist, gerüttelt wird, ohne daß die allerdringlichste Prüfung stattgefunden hat. Damit würde ein gesetzlicher Präzedenzfall für die Zukunft geschaffen. Ich vermag mich der Hoffnung nicht hinzugeben, daß, wenn die Praxis den richtigen Weg verlebt hat, sie ihn in Zukunft finden wird, wenn wir an Stelle der guten Redaktion eine minder gute setzen. Einstweilen also stehe ich dem Gesetzentwurf mit großen Bedenken gegenüber. Er wird noch einer eingehenden Prüfung in der Kommission bedürfen.

Nachdem Abg. v. Cuny die Ueberweisung an eine Kommission von 14 Mitgliedern beantragt, wird die Diskussion geschlossen und der Antrag v. Cuny angenommen.

Es folgt die erste Berathung des Entwurfs betreffend die Unzulässigkeit der Pfändung von Eisenbahnfahr-Betriebsmitteln, wonach das rollende Material, das sich im Betriebe einer zur Beförderung von Personen oder Gütern im öffentlichen Verkehr bestimmten Eisenbahn befindet, der Pfändung nicht unterworfen sein soll; auf das rollende Material ausländischer Eisenbahnen soll diese Bestimmung nur Anwendung finden, insoweit als die Gegenseitigkeit verbürgt ist. Im Falle des Konkursverfahrens soll das rollende Material von der Konkursmasse jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Geh. Reg.-Rath Dr. Hagens und bairischer Bevollmächtigter Graf v. Lerchenfeld befürworten die Vorlage, letzterer besonders unter Hinweis auf die in Baiern gemachten Erfahrungen.

Abg. v. Cuny (nat.-lib.) bemängelt die Fassung des Entwurfs, die leicht zu Mißdeutungen zu Ungunsten berechtigter Gläubigerforderungen führen könnte. Redner beantragt auch für diese Vorlage Kommissionsberathung, doch dürfe die Kommission nicht ausschließlich aus Juristen zusammengesetzt werden.

Abg. v. Strombeck (Centr.) macht gleichfalls einige Bedenken gegen die Fassung des Entwurfs geltend und schließt sich dem Antrage auf Kommissionsüberweisung an.

Nach kurzer Berathung, in der die Abgg. Schrader und Klemm noch zu Worte kommen, wird die Vorlage an dieselbe Kommission, wie der Entwurf zur Ergänzung der Civilprozeßordnung verwiesen, worauf das Haus in die dritte Berathung des Entwurfs, betr. die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes infolge von Betriebsunfällen tritt.

In der Generaldiskussion befürwortet

Abg. Struckmann (nat.-lib.) nochmals kurz die Annahme der von ihm bereits in zweiter Lesung gestellten, inzwischen redaktionell veränderten Anträge.

Abg. Schrader erklärt namens der freisinnigen Partei sich für die Annahme der Vorlage mit dem Vorbehalt, in nicht zu langer Zeit Abänderungen im Sinne der von ihm in zweiter Lesung gestellten Anträge zu beantragen.

Die Generaldiskussion wird geschlossen und hierauf die §§ 1—11 debattelos mit den vom Abg. Struckmann beantragten redaktionellen Aenderungen angenommen.

§ 12 bestimmt nach der Fassung der zweiten Lesung, daß Staats- und Kommunalbeamten, für welche durch die Landesgesetzgebung oder durch statutarische Festsetzung gegen die Folgen eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalls mindestens die in den Vorschriften der §§ 3 bis 5 dieses Gesetzes angeordnete Fürsorge getroffen ist, wegen eines solchen Unfalls ein reichsgesetzlicher Anspruch auf Ersatz des durch denselben erlittenen Schadens nur nach Maßgabe der §§ 8 bis 10 dieses Gesetzes zustehen soll.

Staatssekretär v. Boetticher spricht sich gegen die Fassung dieses Paragraphen aus, der die Einzelregierungen und die Kommunalverwaltungen zwinge, neue Bestimmungen für die Unfallversicherung ihrer Beamten zu machen. Neue statutarische Festsetzungen in den Einzelländern und Städten in Bezug auf die Fürsorge für ihre Beamten würde die Folge der Annahme dieses § 12 sein.

Die Abgg. Struckmann und Schrader befürworten dagegen die Aufrechterhaltung des § 12, letzterer mit dem Hinweis, daß er diese durch den § 12 nothwendig werdende Abänderung der Partikulargesetzgebung nicht als einen Uebelstand, sondern gerade als ein erstrebenswerthes Ziel betrachte.

Abg. Fhr. v. Frankenstein beantragt, statt der Worte „die in den Vorschriften der §§ 1 bis 5 des Gesetzes angeordnete" zu setzen „eine den Vorschriften der §§ 1 bis 4 des Gesetzes mindestens gleichkommende."

§ 12 wird mit dieser Aenderung hierauf angenommen und sodann die Vorlage in dritter Lesung genehmigt.

Damit ist die Tagesordnung erledigt.

Nächste Sitzung: Mittwoch 1 Uhr. — T.-O.: Antrag Moltke (Militärpensionsgesetz), Antrag Hasenclever (Diäten).

Schluß 3¾ Uhr.

Provinzial-Nachrichten.

Der Nachdruck unserer Original-Korrespondenzen aus der Provinz ꝛc. ist nur unter Angabe der Quelle gestattet.

+ **Nordhausen**, 14. Febr. Der Brandstifter Eduard Hornickel aus Uftrungen, welcher gestern vom Schwurgericht zu 14 Jahren Zuchthaus verurtheilt worden war, weil er am Abend des 14. Mai 1885 zu Uftrungen aus Rachsucht Feuer angelegt hatte, wodurch 102 Gebäude niederbrannten, hat sich heute früh in seiner Gefängnißzelle erhängt. Er hatte sich ganz entkleidet und sich am Fenster mittels des Hemdtuches so aufgehängt, daß sein Leichnam heute von der Straße aus gesehen werden konnte. — Ein betrübender Vorfall hat sich gestern abend hier ereignet. Im Schützenhaussaale fand eine sozialdemokratische Versammlung statt, in welcher der Stadtverordnete Görcki aus Berlin über den Niedergang des Handwerks und die Lage der Arbeiter sprach. Dieser von etwa 200 Arbeitern besuchten Versammlung wohnten auch Mitglieder anderer Parteien, namentlich der deutschfreisinnigen, an. Hierbei befand sich das Vorstandsmitglied des Liberalen Vereins, Hr. Bankier Schönfeld, welcher sich auch an der Diskussion über den Vortrag betheiligte. Als ein Redner, und zwar der Einberufer der Versammlung, Schuhmacher Gensel von hier, in der Debatte Hrn. Schönfeld bezüglich seines vor einiger Zeit im Männer-Bildungs-Verein gehaltenen Vortrags über „Das Recht der Arbeit" angriff, verwahrte sich Hr. Schönfeld plötzlich, brach zusammen und sank todt dem neben ihm sitzenden Hrn. Dr. med. Kollosjer sen. in die Arme. Es trat eine allgemeine Bewegung ein, aber die sofort erschienenen weiteren Aerzte konnten nur noch den infolge Herzfehlers eingetretenen Tod konstatiren. Hr. Schönfeld war ein wissenschaftlich hochgebildeter Mann von humanen Grundsätzen.

⊕ **Naumburg**, 15. Febr. In verflossener Nacht entstand im sog. Krankenfall der Heinecke'schen Artilleriekaserne vor dem Salzthore Feuer. Der Brand wurde alsbald bewältigt, doch sind 3 Pferde dabei erstickt. Das Fehlen zweier Mannschaften von der Batterie wird sich hoffentlich in anderer Weise aufgeklärt haben.

XX. **Jessen**, 14. Febr. Dieser Tage durchzog eine Zigeunergesellschaft von ca. 300 Personen (?) mit 60 Pferden die hiesige Gegend. Mit welcher Dreistigkeit diese Menschen Diebstähle verüben, darüber wird von Kemberg aus nachstehendes mitgetheilt. Als jener Zigeunerwagen die Stadt passirten, stank unweit ein Entpfänner vor einem Gasthofe, in welchem der Besitzer etwas genoß. Ein eingetretener Zigeuner sucht den Mann lebhaft zu unterhalten, inzwischen strängt ein 11jähriger Zigeunerknabe das Pferd vom Wagen, spannt es vor einen Zigeunerwagen und dahin ging. Der Fuhrwerksbesitzer war natürlich nicht wenig überrascht, seinen Wagen ohne Pferd vorzufinden, doch gelang es, die Diebe einzuholen und ihnen das Pferd wieder abzunehmen.

— Ueber einen Schneesturm, der in der Nacht zum Mittwoch und auch an diesem Tage ohne Unterbrechung über dem südlichen Gebirgsrande des Erzgebirges wüthete, wird folgendes berichtet: Von der Erde aufgerissen, wirbelte der Schnee, gleich spitzen Nadeln stechend, in der Luft so dicht und mit solcher Gewalt und Stärke, daß es unmöglich war, ein Auge zu öffnen oder auf der Straße vorwärts zu kommen. Viele unterwegs befindliche Passagier- und Lastschlitten wurden vom Sturme erfaßt, auf die Seite geschleudert und umgeworfen. Pferde und Schlitten versanken an verschiedenen Stellen in mehrere Meter hohe frisch aufgewehte Schneemassen und konnten nur nach vielen Mühen und Anstrengungen wieder herausgearbeitet werden. Der von Sandau nach Bienenmühle verkehrende Postschlitten, sowie mehrere herrschaftliche Geschirre wurden ebenfalls mehreremale umgeworfen; ersterem wurde vom Sturme das Verdeck abgerissen und weggeführt. Die stärksten Bäume der Wälder neigten sich, gedrückt von der furchtbaren Gewalt des Sturmes, mit ihren Wipfeln fast bis zur Erde oder brachen gleich Streichhölzern weg. Der Bahnhof zu Moldau war bei seiner hohen Lage — 789 m über dem Ostseespiegel — am meisten dem Sturme ausgesetzt.

— Die Stadt Apolda ist genöthigt, für außerordentliche bauliche Aufwendungen, Schulbau, Erweiterung der Wasserleitung, Kanalisation, Friedhofserweiterung, Straßenbauten ꝛc. eine Anleihe von 900,000 M. aufzunehmen. Versinsung und Tilgung derselben will man durch eine indirekte städtische Abgabe erreichen. Es werden folgende Gefälle in Vorschlag gebracht: Brennmaterial, mit Ausnahme von Holz, 2 Pf. vom Ctr., Schlachtvieh: Ochsen, Kühe, Stiere, Schweine, Kälber und Hammeln, das geschlachtete Fleisch derselben und geräucherte Fleischwaaren: 15 M. pro Stück Ochse, Kuh oder Stier, 3 M. pro Schwein, 1 M. pro Kalb oder Hammel, 4 Pf. pro ½ kg geräuchertes Fleisch und 2 Pf. pro ½ kg geschlachtetes Fleisch.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-848334-18860217026/fragment/page=0001

Vermischtes.

— [Die Durchgebrannten in Kanada.] Die in den Vereinigten Staaten durchgebrannten Bankpräsidenten, Kassirer, Buchhalter und ähnliche Justizflüchtlinge sind in neuerer Zeit so massenhaft nach dem benachbarten Kanada ausgerückt, um in stiller Zurückgezogenheit der Muße (Leisure) zu leben, daß sie dort einen besondern Erwerbszweig hervorgerufen haben, der seinen Mann nährt und zunächst darin besteht, den verschiedenen Flüchtlingen in irgendeinem entlegenen Winkel der britischen Besitzungen ein zwar nicht billiges, aber gegen ev. Nachstellungen um so gesicherteres Obdach, Verpflegungen und Bequemlichkeit zu gewähren. Es giebt in Kanada eine Menge ländliche Hotels, die vorzugsweise für die Aufnahme und Bequemlichkeit solcher Herren eingerichtet sind. In dem ödlichen, am Muskoka-See, dicht an der Grenze gelegenen Ort Gravenhurst z. B. hat sich im Laufe der Zeit eine ganze Verbrecher-Kolonie angesiedelt. Der industriöse Vorsteher des Unternehmens ist der Träger eines deutschen Namens und nennt sich Meyer. Für ein Entgelt von einhundert Dollars die Woche leben dort die ausgedienten Bankpräsidenten oder Schatzmeister ꝛc. wie der Vogel im Hanfsamen, und für weitere fünfzehn Dollars die Woche wird sogar Sicherheit der Person — allerdings nach Maßgabe der Umstände — garantirt. Der zwischen den Vereinigten Staaten und Kanada bis jetzt bestehende Auslieferungs-Vertrag jetzt geradezu eine Prämie auf Schwindel und Betrug; auf dem Wege des bloßen Gesetzes den Defraudanten beizukommen, ist ein mißliches Unternehmen. Die Schwierigkeit wird noch dadurch erhöht, daß die Durchgebrannten meist reichlich mit Geldmitteln ausgestattet sind und keineswegs unter die Kategorie der sogenannten Pfennigfuchser gehören. Schon aus diesem praktischen Grunde sind die New-Yorker Flüchtlinge in Kanada willkommen und die Bevölkerung nimmt nicht blos Partei für sie, sondern leistet ihnen nach Möglichkeit Vorschub. Ebenso erheben die kanadischen Gerichtshöfe häufig Schwierigkeiten, wenn es zur wirklichen Auslieferung kommen soll. Gerathen also die Finanzkünstler der guten Stadt New-York mit den heimathlichen Gerichten auf gespannten Fuß, dann füllen sie eiligst ihren Reisesack mit Werthpapieren, verdrücken mit dem nächsten Zug und, so wie sie die amerikanische Grenze einmal im Rücken haben, sind sie geborgen, vorausgesetzt daß der Land-Lord des neuen Verstecks in unsichtiger Weise seine Schuldigkeit thut. Die kurzsichtige Einbuße, welche die New-Yorker Geschäftswelt alljährlich auf diese Weise erleidet, ist nicht unbedeutend; es wurde daher als ein glücklicher Griff des Präsidenten bezeichnet, daß er in seiner Jahresbotschaft eine Aenderung des zwischen Kanada und der Union bestehenden Auslieferungs-Vertrages befürwortete; ob es trotz dieser Empfehlung dazu kommt, bleibt freilich fraglich, und so lange nicht ein stärkerer Riegel vorgeschoben ist, werden die „Gentlemen of Leisure" ihr Unwesen weiter treiben, wie bisher.

— [Wegen Betrugs und Unterschlagung] hatte sich am Sonnabend in Dresden der ehemalige konservative Landtagsabgeordnete Rechtsanwalt Dr. Robert Schmidt vor dem Landgericht zu verantworten. Schmidt wurde April v. J. flüchtig, kehrte aber später, als ihm die Subsistenzmittel ausgegangen waren, aus der Schweiz nach Leipzig zurück, wo er am 11. Dezember v. J. in Haft genommen wurde. In seiner Eigenschaft als Bevollmächtigter der Aktienbrauerei zum Gambrinus, der ersten Kulmbacher Exportbierbrauerei und anderer kaufmännischer Firmen, hat der Angekl. in den letzten Jahren nahezu 1000 Mark unterschlagen, auch hatte derselbe als Verwalter einer Konkursmasse im Jahre 1884 über 2400 Mk. zu seinen Gunsten verwendet. Ferner werden dem Angeklagten Veruntreuungen gegen seine eigenen Geschwister in Höhe von etwa 7500 Mk. nachgewiesen. Der Angeschuldigte, über dessen Vermögen bereits im Jahr v. J. der Konkurs verhängt wurde und dem inzwischen auch die Ausübung der Rechtsanwaltschaft entzogen wurde, legte im wesentlichen ein offenes Geständniß ab, suchte sich aber durch eine Reihe von Ausflüchten zu entlasten. Das Urtheil des Gerichtshofes, welcher zu Gunsten des Angeklagten annahm, daß derselbe ursprünglich eine dauernde Schädigung Anderer fern gelegen und daß er die Absicht gehabt habe, die unterschlagenen Summen später zu begleichen, lautete auf 5 Jahre Gefängniß und 5 Jahre Ehrverlust.

— [Selbstmord.] In Oschatz wurde vor einigen Tagen der Reisende Engler wegen Veruntreuungen im Amte, die sich auf Erblichtsamt eingehalten beziehen sollen, verhaftet. Neuesten Nachrichten zufolge hat sich der Inhaftirte in seiner Zelle das Leben genommen.

Zahlungs-Einstellungen.

Namen	Wohnort	Amtsgericht	Eröffnungs-Termin	Anmeldefrist	1. Gläubiger-Verf.	Prüfungstermin
Th. Wildermuth, Weinhdlr	Kirberg	Dillenburg	9.2.	13.3.	3.3.	30.3.
Wilh. Niemeyer, Mühlenb.	Goslar	Goslar	8.2.	12.4.	1.3.	3.5.
Heinr. Liebig, Kfm.	Herstfeld	Herstfeld	9.2.	20.3.	1.3.	8.4.
Konr. Finkenzeller, Lederh.	München	München	9.2.	27.3.	8.3.	10.4.
K. F. Becher, Gutsbes.	Irrtpring	Stollberg	9.2.	8.3.	12.3.	23.3.
Christ. Friedr. John, Exped.	Chemnitz	Chemnitz	12.2.	12.3.	26.2.	28.3.
Joh. Reitenmeyer, Kfm.	Mehle	Elze	10.2.	10.3.	18.3.	8.4.
Firma Degenkolbe & Fraße	Forst	Forst	10.2.	16.3.	10.3.	23.3.
Wilh. Trampe, Handelsm.	Freiburg	Freiburg	11.2.	6.3.	10.3.	30.3.
Paul Thiemann, Uhrmacher	Gottesberg	Gottesberg	10.2.	18.3.	3.3.	2.4.
J. Cl. F. Röde, Manrerm.	Hamburg	Hamburg	12.2.	20.3.	5.3.	9.4.
Louis Schred, Spezereihdlr.	Wangen	Nanstadt	10.2.	13.3.	20.2.	20.3.
W. Hennings, Fabrikbes., Joh. d. Fa. G. H. Fritz	Küstrin	Küstrin	11.2.	25.3.	26.2.	1.5.
Heinr. Sommer, Kfm.	Lauban	Lauban	10.2.	15.3.	2.3.	15.4.
F. Herm. Neumann, Brauereidir. Besitzer der Brauerei zum „Feldschlößchen"	Mügeln	Mügeln	11.2.	3.3.	4.3	11.3.
G. Eßinger, gew. Kfm. (Kdl.)	Buchau	Buchau	11.2.	4.3.	11.3.	11.3.
Josef Brüll, Kfm.	Mönchengladbach	Mönchengladbach	11.2.	21.2.	11.3.	20.3
K. G. Schindler, Wirthschafs.	Kammerdw.	Sagda	11.2.	27.3.	8.3.	10.4.
Max Cohn, Kfm.	Thorn	Thorn	12.2.	1.4.	8.3.	12.4.
J. Reuber, Kfm. u. Uhrm.	Warstein	Warstein	10.2.	1.4.	5.3.	9.4.
Max Köstler, Buchhdlg.	Halle a/S.	Halle a/S.	12.2.	15.4.	12.3.	3.5.
Fritz Sauberz, Bierhandlg.	Bremen	Bremen	12.2.	15.3.	3.3.	31.3.
Ernst Schmidt, Gastw.	Hildburgh.	Hildburgh.	12.2.	9.3.	11.3.	25.3.
Joh. Lohnert, Inh. d. Fa. J. H. Lohnert i. Edingen	Mannheim	Mannheim	10.2.	27.2.	6.3.	6.3.
Paul Fabian, Friseur	Zwickau	Zwickau	12.2.	6.3.	15.3.	15.3.

Waaren- und Produktenberichte.

Zucker.

Magdeburger Börse.

	13. Febr.		15. Febr.	
Granulated	—	M.	—	M.
Krystallzucker I.	—	„	—	„
Krystallzucker II.	—	„	—	„
Kornzucker 96 %	23,30—23,50	„	23,30—23,50	„
Kornzucker 88 %	—	„	—	„
Korntz. Rend. 88 %	22,00—22,20	„	21,90—22,10	„
Nachprod. 88-92 %	—	„	—	„
do. Rend. 75 %	19,00—19,50	„	19,00—19,50	„

Tendenz am 15. Febr.: Unverändert.

	13. Febr.		15. Febr.	
fein Brodraffinade	30,00	M.	20,00	M.
fein Brodraffinade	—	„	—	„
Brod-Melis	—	„	—	„
Gem. Raffinade	27,25—28,00	„	27,00—28,00	„
Gem. Melis I.	26,50—26,75	„	26,50	„

Tendenz am 15. Febr.: Ruhig.

Die Aeltesten der Kaufmannschaft.

• **Paris**, 15. Febr. (Telegr.) Rohzucker 88° ruhig, loco 36,00. Weißer Zucker weichend, Nr. 3 pr. 100 kg pr. Febr. 40,60, pr. März 40,80, pr. Mai-Juni 41,30, pr. Mai-Aug. 42,00.

• **London**, 15. Febr. (Telegr.) Havannazucker Nr. 12 14½ nom. Rübenzucker 13½. Centrifugal Cuba —, Fest.

• **Antwerpen**, 13. Febr. (Telegr.) Rübenzucker. Sofort 32,75 Frcs. März 33,00 Frcs., April-Mai 33,50 Frcs., Okt.-Dez. 31,75 Frcs.

Kaffee.

• **Hamburg**, 15. Febr. (Telegr.) Kaffee ruhig, Umsatz 2000 Sack.

Spiritus.

• **Berlin**, 15. Febr. (Amtl. Festst.) Spiritus pr. 100 Lit. à 100 Proz. = 10,000 Proz. Termine etwas fester, Gek. — L. Kündigungspr. — M. Durchschnittspr. — M., loco mit Faß — M., per diesen Mon. 37,6 bis 37,7 bis — bes., per März — bis — bes., per April — bis — bes., per Mai — bis — bes., per Febr.-März 37,6 bis 37,7 bis — bes., per März-April — bis — bes., per April-Mai 38,1 bis 38 bis 38,3 bis — bes., per Mai-Juni 38,3 bis 38,5 bis — bis — bes., per Juni-Juli 39,3 bis 39,4 bis — bes., per Juli-Aug. 40,1 bis 40,2 bis — bes., per Aug.-Sept. 40,8 bis 41 bis — bes., per Sept.-Okt. — bis — bis — bes., per Okt.-Nov. — bis — bis — bes. — Spiritus pr. 100 Lit. à 100 Proz. = 10,000 Proz. loco ohne Faß 37 bis — bes., ab Speicher — bis — bes., per Febr.-März — bis — bes.

• **Magdeburg**, 15. Febr. Kartoffelspiritus für 10,000 Liter-Proz. loco ohne Faß 36,40—36,90 M. — Die Aeltesten der Kaufmannschaft.

• **Magdeburg**, 15. Febr. (Hermann Walther.) Kartoffelspiritus fest. Loco ohne Faß 36,40—36,90 M. Ab Speicher unter freier Vorhaltung der Gebinde fehlt Angebot. — Rübenspiritus geschäftslos.

• **Leipzig**, 15. Febr. Per 10,000 Lit.-Proz. ohne Faß loco 36,90 M. Gd. Unverändert.

• **Breslau**, 15. Febr. (Telegr.) Pr. 100 Lit. 100 Proz. pr. Febr. 35,00, pr. April-Mai 36,60, pr. Juli-Aug. 38,60.

• **Stettin**, 15. Febr. (Telegr.) Behauptet, loco 36,30, pr. April-Mai 37,00, pr. Juni-Juli 38,80, pr. Juli-Aug. 39,10.

• **Posen**, 15. Febr. (Telegr.) Loco ohne Faß 34,30, pr. Febr. 34,60, pr. April-Mai 36,30, pr. Juni 37,30, pr. Juli 38,00, pr. Aug. 38,60. Get. 15,000 Liter. Still.

• **Hamburg**, 15. Febr. (Telegr.) Anhig, pr. Febr. 26¾ Br., pr. April-Mai 29¾ Br., pr. Juli-Aug. 29¾ Br., pr. Aug.-Sept 29¾ Br.

• **Paris**, 15 Febr. (Telegr.) Matt, pr. Febr. 47,50, pr. März 47,75, pr. März-April 48,00, pr. Mai-August 48,50.

Petroleum.

• **Berlin**, 15. Febr. (Amtl. Festst.) (Raffinirtes Standard white) per 100 kg m. Faß in Posen bei 100 Ctr. Term. geschäftl. Get. — Ctr. Kündigungspr. — M. Loco — M., Durchschnittspr. — M., per diesen Mon. — bis — M., per Febr.-März — M., per März-April — M., per April-Mai — M., per Mai-Juni — M., per Juni-Juli — M., per Juli-Aug. — M., per Aug.-Sept. — M.

• **Stettin**, 15 Febr. (Telegr.) Petroleum loco versteuert, Usance 1¼% Tara 12,10 M.

• **Bremen**, 15. Febr. (Telegr.) (Schlußbericht.) Standard white loco 6,90 bez. Sehr fest.

• **Hamburg**, 15 Febr. (Telegr.) Standard white loco 7,25 Br., 7,20 Gd., pr. Febr. 7,10 Gd., pr. Aug.-Dez. 7,25 Gd. Fest.

• **Antwerpen**, 15. Febr. (Telegr.) (Schlußbericht.) Raffinirt, Type weiß, loco 18½ bez., 18⅝ Br., pr März —, bez., 17½ Br., pr. April —, bez., 17¼ Br., pr. Sept.-Dez. 18¼ Br. Ruhig.

Hopfen.

• **Nürnberg**, 13. Febr. (Bericht von Leopold Held.) Während der heute zu Ende gehenden Woche herrschte vorgesetzt seitens der Exporteure rege Frage nach billigen zu 14—22 Mark erhältlichen Hopfen und sind über 2000 Ballen solcher verkauft worden. Auch gute grüne Hopfen für Kundschaft waren sehr gesucht und erzielten ansehnliche Preise. Die Stimmung ist ruhig. — Die Notirungen lauten: Bayrische Hopfen: prima Marktwaare 30—35 M., mittel 20—30 M., gering 12—18 M., prima Gebirgshopfen 40—50 M., prima Aichgrunder 40—50 M., mittel 20—30 M., gering 12—18 M., prima Hallertauer 70—85 M., mittel 25—45 M., gering 12—18 M., Hallertauer Siegelgut Ia 70—90 M., Spalter Land, je nach Lage und Qualität 20—90 M., prima Württemberger 70—85 M., mittel 25—45 M., gering 12—18 M., mittel 12—18 M., Badische, mittel 20—30 M., gering 12—18 M., Elsässer 12—35 M., prima Posener 70—85 M., mittel 25—45 M., gering 12—18 M., Saager Kreis und Belgier, je nach Qualität 60—150 M.

Oelsaaten. Oele. Fettwaaren.

• **Berlin**, 15. Febr. (Amtl. Festst.) Oelsaaten pr. 100 kg. Gekündigt. — Ctr. Winterraps —,— M., Sommerrüben —,— M., Winterrüben —,— M., Sommerrüben —,— M. Rüböl pr. 100 kg mit Faß. Termine behauptet. Gekündigt — Ctr. Kündigungspreis —,— M. Loco mit Faß —,— M., ohne Faß — M., per diesen Monat — bis — bis — M., Durchschnittspr. — M., per Febr.-März — bis —,— M., per März-April —,— M., per April-Mai 43,5 M., per Mai-Juni 44,1 bis —,— M., per Juni-Juli — bis —,— M., per Juli-Aug. —,— M., per Aug.-Sept. —,— M., per Sept.-Okt. —,— M., per Okt.-Nov. 45,7 bis — M. — Leinöl per 100 kg — loco — M., Lieferung —.

• **Stettin**, 15. Febr. (Telegr.) Rüböl unverändert, pr. April-Mai 43,50 M., pr. Sept.-Okt. 45,50 M.

• **Köln**, 15. Febr. (Telegr.) Rüböl loco 24,00 M., pr. Mai 23,90 M., pr. Okt. 24,60 M.

• **Breslau**, 15. Febr. (Telegr.) Rüböl pr. Febr. 45,00 M., pr. April-Mai 45,00, pr. Sept.-Okt. —,— M.

• **Hamburg**, 15. Febr. (Telegr.) Rüböl ruhig, loco 42½, pr. Febr. —, —.

• **Paris**, 15. Febr. (Telegr.) Rüböl ruhig, pr. Febr. 55,25, pr. März 55,75, pr. März-Juni 56,50, pr. Mai-Aug. 57,25 f.

• **Amsterdam**, 15. Febr. (Telegr.) Raps pr. Herbst —,— fl. Rüböl loco 25, pr. Herbst 25½, pr. Mai 24½.

Hülsenfrüchte.

• **Berlin**, 13. Febr. (Marktpr. nach Ermittl. d. kgl. Pol.-Präs.) Erbsen, gelbe zum Kochen, 20—34 M., Speisebohnen, weiße 24—42 M., Linsen 30—65 M.

• **Berlin**, 15. Febr. (Amtl. Festst.) Mais per 1000 kg. Loco behauptet. Termine —, Gekündigt. — Ctr. Kündigungspr. —,— M. Loco 117,0—126,0 M. nach Qualität, angel. Kündigungsscheine —,—, per diesen Monat — nom., Durchschnittspr. —,— M., per Febr.-März —,— M., per April-Mai —,— M., per Mai-Juni —,— M., per Juni-Juli —,— M. Kürtscher —,— M. bez., Amerikanischer —,— M. bez. — Erbsen per 100 kg. Kochwaare 160,0—200,0 M., Futterwaare 120—130 M. nach Qualität.

• **Stettin**, 15. Febr. (Telegr.) Mais pr. Mai-Juni 5,80 Gd., 5,93 Br., pr. Juni-Juli 5,96 Gd., 6,00 Br., pr. Juli-Aug. 6,04 Gd., 6,08 Br.

• **Pest**, 15. Febr. (Telegr.) Mais pr. Mai-Juni 5,50 Gd., 5,52 Br.

• **London**, 15. Febr. (Telegr.) Mais ⅓ fg., Bohnen und Erbsen ⅓ sh. besser als vor Woche.

Mehl.

• **Berlin**, 15. Febr. Weizenmehl Nr. 00 21,75—20,00, Nr. 0 20,00—19,00. — Roggenmehl Nr. 0 19,75—18,75, Nr. 0 und 1 18,25—17,00, per 100 kg brutto incl. Sack. Feine Marken über Notiz bez.

• **Berlin**, 15. Febr. (Amtl. Festst.) Roggenmehl Nr. 0 u. 1 pr. 100 kg unverzollt netto incl. Sack. Fest. Bestimmt 1000 Ctr. Kündigungspreis 18,25 M., Durchschnittspr. — M., pr. diesen Mon. 18,25 bis —,— bez., per Febr.-März 18,25 bis —,— bez., per März-April —,— bez., per April-Mai 18,35 bis 18,40 bez., per Mai-Juni —,— bez., per Juni-Juli 18,60 bez., per Juli-Aug. 18,70 bis 18,75 bez., per Aug.-Sept. —,— bez.

• **Stettin**, 15. Febr. (Telegr.) Mehl pr. Mai-Juni ruhig, pr. Febr. 48,00, pr. März 48,00, pr. März-Juni 48,30, pr. Mai-Aug. 49,25 M.

• **London**, 15. Febr. (Telegr.) Mehl ruhig.

Butter. Eier. Fleisch.

• **Berlin**, 13. Febr. (Ermittl. d. kgl. Pol.-Präs.) Rindfleisch von der Keule 1,10—1,40 M., do. Bauchfleisch 1,00—1,20 M., Schweinefleisch 1,00—1,40 M., Kalbfleisch 0,90—1,50 M., Hammelfleisch 1,00—1,40 M. Butter 2,00—2,80 M. (per 1 kg). Eier (60 Stück) 3,60—4,00 M.

Kartoffeln.

• **Berlin**, 13. Febr. (Marktpr. nach Ermittl. des kgl. Polizei-Präsid.) Kartoffeln 3,50—6,00 M. pr. 100 kg.

Stärke. Kartoffelmehl.

• **Berlin**, 15. Febr. (Amtl. Festst.) Kartoffelmehl pr. 100 kg brutto incl. Sack. Termine behauptet. Get. — Ctr. Kündigungspreis —,— M. Loco 15,50 M., per diesen Monat 15,50 Gd., abgelaufene Anmeldungen vom 1. d. —,— verfauft, Durchschnittspr. —,— M., per Febr.-März 15,50 M., —,— Br., per März-April —,— M., —,— Br., per April-Mai 15,80 M., —,— Br., per Mai-Juni —,— M., —,— Br., per Aug.-Sept. —,— M., —,— Br., per Sept.-Okt. —,— M., —,— Br. Trockene Kartoffelstärke per 100 kg brutto incl. Sack. Term. behauptet. Gekündigt — Ctr. Kündigungspr. —,— M. Loco 15,50 M., per diesen Mon. 15,50 M., abgelaufene Anmeldungen vom 1. d. —,— verkauft, Durchschnittspr. —,— M., per Febr.-März 15,50 M., —,— Br., per März-April —,— M., —,— Br., per April-Mai 15,90 M., —,— Br., per Juli-Aug. —,— M., —,— Br., per Aug.-Sept. —,— M., —,— Br., per Sept.-Okt. —,— M. Feuchte Kartoffelstärke per 100 kg brutto incl. Sack. Termine —. Gekündigt — Ctr. Kündigungspreis —,— M. Loco —,— M., per diesen Monat —,— M., —,— Br., per Jan.-Febr. —,— M. per April-Mai —,— M., —,— Br.

Wolle. Stoffe. Webwaaren.

• **Antwerpen**, 13. Febr. (Telegr.) Wollauktion. Angeboten 1791 La-Plata-Wollen, davon verkauft 1164 Ballen. Preise unverändert.

• **London**, 15. Febr. (Telegr.) Wollauktion. Die am Sonnabend stattgehabte Schlußwollauktion war ohne weitere Veränderung. Australische und Kapwolle ⅛ d. d. unter den Preisen der Dezemberauktion.

Baumwolle.

• **Liverpool**, 15. Febr. (Telegr.) Baumwolle. Umsatz 8000 B. Stetig. Tagesimport 15,000 B.

• **Liverpool**, 15. Febr. (Telegr.) Schlußbericht.) Umsatz 10,000 B., davon für Spekulation und Export 1000 B. Amerikaner stetig. Surats ruhig. Middl. Amerikanische Februar-Lieferung —,— Verkäuferpreis, Febr.-März-Lieferung —,— Verkäuferpreis, März-April-Lieferung —,— Käuferpreis, April-Mai-Lieferung 4 7/16 Käuferpreis, April-Mai-Lieferung 4 7/16 —,— Verkäuferpreis, Juni-Juli-Lieferung 5 Verkäuferpreis, Juli-Aug.-Lieferung 5 1/16 Werth, Aug.-Sept.-Lieferung 5 1/16 d. Werth.

Stroh. Heu.

• **Berlin**, 13. Febr. (Marktpr. nach Ermittl d. kgl. Polizei-Präs.) Richtstroh 4,50 bis 5,75 M. Heu 4,20 bis 6,60 M.

Metalle. Kohle.

• **Breslau**, 15. Febr. (Telegr.) Zink, Wilhelminenhütte G. v. Giesche's Erben 14,70 bez.

• **Amsterdam**, 15. Febr. (Telegr.) Banczinn 56.

• **Glasgow**, 15. Febr. (Telegr.) Roheisen. Mixed numbers warrants 30 sh. — d.

• **London**, 13. Febr. Zinn 93 Lstrl. Kupfer 40 Lstrl. Zink 15—15⅛ Lstrl. Blei, engl. 12½—13 Lstrl., span. 12½ Lstrl.

• **New-York**, 12. Febr. (Telegr.) Zinn, australisches 20,70 C. Eisen Nr. 1 Garthberrie 19,00 Doll.

Berliner Börse vom 15. Februar.

Deutsche und ausländische Fonds- u. Staatspapiere.			Deutsche Reichsanleihe	105,20 B
4½ Preuß. Konl. St.-Anl.	104,80 B		4½ Preuß. Konl. Anl.	104,80 B
3½ do. do.	99,60 B		3½ do. do.	99,60 B
4 do. do.	105,20 B		4 do. do. = 79	105,30 G
3½ do. do.	99,60 B		4 do. do. = 80	103,30 G
4 do. do.	105,20 B		4 do. do. = 82	103,30 G
3½ do. do.	99,60 B		4 Rechte Oder-Ufer	103,30 G
4 Staats-Sch.-Sch.	100,00 G		4 Schlesischer VI.	— —
4 Preuß. Anleihe 1855	138,25 B		4 Westfälische Pfandbr.	103,30 G
4½ Ostpr. Centr. Pfdbr.	103,50 B		4 Ostpr. Pfandbr. II.	103,30 G
4½ Sächs. Rentenbr.	102,60 G		4 Pommersche Pfandbr.	103,30 G
3½ Pommersche Pfandbr.	99,60 G		4 Posensche Pfandbr.	103,30 G
4 Posensche Pfandbr.	103,30 G		4 Schlesische Pfandbr.	103,30 G
4 Preußische Pfandbr.	103,30 G		4 Preußische Rentenbr.	103,30 G
4 Preußische Rentenbr.	103,30 G		4 Preußische Pfandbr.	103,30 G
4 Preußische Pfandbr.	103,30 G		4 Preußische Rentenbr.	103,30 G
4 Preußische Pfandbr.	103,30 G		4 Preußische Pfandbr.	103,30 G
4 Preußische Renten